Haushaltssatzung
Zweckverband Wasserversorgung Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg

Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2026

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit den §§ 10, 14 Abs. 1 und 15 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 26.11.2025 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 festgestellt.

1.	Es betragen	
1.1	**im Erfolgsplan**	
	die Erträge	3.379.600,00 EUR
	die Aufwendungen	3.259.700,00 EUR
	der Jahresgewinn	119.900,00 EUR
	der Jahresverlust	EUR
1.2	**im Vermögensplan**	
	die Einzahlungen	1.554.400,00 EUR
	die Auszahlungen	1.554.400,00 EUR
2.	**Es werden festgesetzt:**	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmassnahmen auf	0,00 EUR
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 EUR
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	250.000,00 EUR

3. **Verbandsumlage**

Die Erhebung einer Verbandsumlage gemäß § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung ist nicht vorgesehen.

4. **Über-/Außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Verbandsvorsteherin ihre oder der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und § 15 Verbandssatzung erteilen kann, beträgt 30.000,00 Euro.

Kaltenkirchen 26.11.2025
Az.: 8.815 - 77/53-1/2026

gez. Ulrike Schmidt
(Verbandsvorsteherin)

II.

Die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan und Anlagen liegt ab 11.05.2026 in der Verbandsverwaltung Kamper Weg 38, 24568 Kaltenkirchen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kaltenkirchen, 29.04.2026

gez. Ulrike Schmidt
(Verbandsvorsteherin)